



# Satzung des Sportvereins Borkheider SV 1990 e.V. in der Fassung der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017

## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben .....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit .....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Rechte.....	4
§ 7 Pflichten.....	4
§ 8 Mitgliedsbeitrag.....	4
§ 9 Organe .....	5
§ 10 Die Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 Der Vorstand.....	6
§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit .....	7
§ 13 Sektionen-/Abteilungen .....	7
§ 14 Die Sportjugend BSV 90.....	7
§ 15 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.....	8
§ 16 Beschwerdeausschuss .....	8
§ 17 Kassenprüfer.....	8
§ 18 Strafen .....	9
§ 19 Haftung .....	9
§ 20 Datenschutz .....	9
§ 21 Auflösung.....	10
§ 22 Inkrafttreten .....	10

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1990 gegründete Sportverein führt den Namen Borkheider Sportverein 90 e.V.. Er hat seinen Sitz in Borkheide, ist in das Vereinsregister Potsdam eingetragen. Der Verein erkennt das Statut, die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Sportverbände an.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Er führt als Vereinsfarben blau - weiß.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Borkheider SV 90.e.V. mit Sitz in Borkheide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden können. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
  - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) minderjährigen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht.
2. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste
  - e) Aufhebungsvertrag zwischen Verein und Mitglied.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum jeweiligen Halbjahresende.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - b) wegen Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens 6 Monatsmitgliedsbeiträgen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung,
  - c) wegen vereinsschädigendem oder grobem unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung an das Mitglied. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Mit Bekanntgabe des Ausschlusses ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich

beim Vorsitzenden einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn der Beitrag mindestens 2 Jahre nicht bezahlt wurde und der Aufenthalt des Mitglieds ohne Aufwand nicht ermittelt werden kann.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

## § 6 Rechte

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins, sowie die sonstigen vom Verein genutzten Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Sportbetriebs zu nutzen.
3. Jedem Mitglied, das sich Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Sektions-/Abteilungsleiters, Spielführers oder eines sonstigen bestellten Beauftragten in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu, der endgültig entscheidet.

## § 7 Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
  - b. zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft,
  - c. den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen,
  - d. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Sektions-/Abteilungsleiter, Spielführer und Übungsleiter in der betreffenden Sportangelegenheit Folge zu leisten,
  - e. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, bei widerrechtlicher Benutzung der Einrichtungen und Geräte ist die Vereinshaftung ausgeschlossen,
  - f. Anschriften und Kontenveränderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
3. Beiträge sind eine Bringschuld.
4. Aufnahmgebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen bis zu einem doppelten des Mitgliedsbeitrages können von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung beschlossen werden.
5. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich überwiesen. Die Einrichtung eines Dauerauftrages bietet sich an. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist möglich.
6. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl der Kassenprüfer,
  - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit durch die Beitragsordnung,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über Anträge,
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - l) Wahl der Mitglieder satzungsgemäß vorgesehener Ausschüsse,
  - m) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20% der ordentlichen Mitglieder beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentlichen Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Aushang erfolgt im Vereinsschaukasten am Sportheim. Der Termin wird schon 12 Wochen vorher in der Lokalpresse oder im Schaukasten und ebenso durch Einstellung auf der Internetseite festgelegt. Zwischen dem Tag des Erscheinens der ordnungsgemäßen Einberufung durch Aushang im Vereinsschaukasten und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder geheim.
8. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn diese von zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist. Vor der Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse durchführt.

10. Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem ordentlichen Mitglied,
  - b) vom Vorstand.
11. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen wörtlich mitgeteilt werden.
12. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
13. Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Hiervon ausgenommen sind Wahlen und Satzungsänderungen.
14. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung beauftragen.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und im Vereinsschaukasten ausgehangen werden muss.

## § 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils 2 (zwei) der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen, insbesondere die Platz- und Hausordnung erlassen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Entscheidungsfindung weitere Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen, insbesondere die Sektion-/Abteilungsleiter. Die Sektions-/Abteilungsleiter dürfen jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Ein Mitglied des Ausschusses muss Mitglied des Vorstandes sein. Der Ausschuss wirkt über das Vorstandsmitglied an der Willensbildung des Vorstandes mit. Beschlüsse des Ausschusses binden den Vorstand nicht und haben empfehlenden Charakter.
5. Der Vorstand wird für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres oder der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst (Kooption). Die Mitgliederversammlung wählt dann diese Position nach.
7. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds, übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

## § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Vertretungsberechtigten des Vereins nach § 26 BGB sind einzeln zu wählen.
4. Weitere Vorstandsmitglieder werden im Block gewählt.
5. Die Kassenprüfer und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden ebenfalls im Block gewählt.

## § 13 Sektionen-/Abteilungen

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sektion-/Abteilung gegründet werden.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen ihre Leitungen in Anlehnung der Bestimmungen dieser Satzung für 4 Jahre. Die Wahl findet innerhalb von 3 Monaten vor der Vorstandswahl statt. Bei der Einberufung der jeweiligen Mitgliederversammlung kann auf eine öffentliche Ladung nach § 10 Abs. 4 der Satzung verzichtet werden.
3. Die Leitungen der Sektionen-/Abteilungen sind unter Achtung der Beschlüsse und Ordnungen des Vereines berechtigt, eigene für ihre Abteilungen bindende Beschlüsse zu fassen.
4. Die Sektions-/Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 14 Die Sportjugend BSV 90

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des BSV 90.
2. Sie besteht aus Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des BSV90 und den gewählten Jugendvertretern.
3. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
4. Die Sportjugend des Borkheider Sportvereins gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Borkheider SV 90 e.V.
5. Die Zusammensetzung der Sportjugend, der MV und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

## § 15 Ehenvorsitzende und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehenvorsitzende haben in der Mitgliederversammlung und im Vorstand Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und im Vorstand beratende Stimme.

## § 16 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei hat jede Abteilung das Recht, ein Mitglied für den Beschwerdeausschuss vorzuschlagen.

## § 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Bei Zwischenprüfungen ist dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

## § 18 Strafen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
  - c) Ausschluss.
2. Der Bescheid über die Strafe, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.
3. Sollte das vereinsschädigende Verhalten zu einem Verfahren vor dem Sportgericht oder zu einer Strafe durch den jeweiligen Ausschuss des Kreis- oder Landessportbundes führen sind die Strafen und gegebenenfalls die Verhandlungskosten durch das Mitglied zu zahlen.

## § 19 Haftung

1. Die Mitglieder sind im Rahmen Ihrer Tätigkeit im Verein bei der Unfall- und Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Brandenburg ordnungsgemäß versichert. Weitere Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht geltend gemacht werden.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.

## § 20 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten gegenübersteht.
3. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu, weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht gestattet.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und seinen personenbezogenen Daten widersprechen. Der Vorstand wird dem zustimmen.

## § 21 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, an den Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 22 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und setzt die Satzung vom 24.03.2017 außer Kraft.

Sebastian Klock

Vorsitzender

Andre Günther

Schatzmeister